

Gönnervereinigung des HC Romanshorn

Statuten

I.	Grundsätze	3
	Art. 1 - Name und Sitz	3
	Art. 2 - Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	4
	Art. 3 - Mitglieder	4
	Art. 4 - Erwerb und Verlust	4
III.	Organisation	5
	Art. 5 - Organe.....	5
	Art. 6 - Mitgliederversammlung / Befugnisse	5
	Art. 7 - Einberufung	5
	Art. 8 - Ankündigung.....	5
	Art. 9 - Anträge.....	5
	Art. 10 - Beschlussfassung	6
	Art. 11 - Vorstand und Bestand	6
	Art. 12 - Befugnisse.....	6
	Art. 13 - Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
	Art. 14 - Beschlussfassung	6
	Art. 15 - Vertretung.....	7
	Art. 16 - Koordination.....	7
	Art. 17 - Revision.....	7
IV.	Geschäftsjahr und Rechnungswesen	8
	Art. 18 - Geschäftsjahr.....	8
	Art. 19 - Einnahmen	8
	Art. 20 - Ausgaben	8
	Art. 21 - Verbindlichkeiten	8
V.	Auflösung	9
	Art. 22 - Verfahren.....	9
	Art. 23 - Vermögen.....	9
VI.	Schlussbestimmung	10
	Art. 24 - Inkrafttreten	10

I. Grundsätze

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Gönnervereinigung des Handballclubs Romanshorn" (abgekürzt: "Gönnervereinigung HCR") besteht in Romanshorn ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 - Zweck

Die Gönnervereinigung unterstützt den Leistungs- und Spitzensport, fördert den talentierten Nachwuchs, verstärkt die Anhängerschaft des HCR und mehrt die Popularität des Handballs.

Zu diesem Zweck stellt sie finanzielle Mittel bereit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder

Mitglieder der Gönnervereinigung können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 4 - Erwerb und Verlust

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag erworben.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen.

III. Organisation

Art. 5 - Organe

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a) Mitglieder-Versammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 6 - Mitgliederversammlung / Befugnisse

Die Mitgliederversammlung:

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor;
- d) setzt den Jahresbeitrag fest;
- e) beschliesst über das Jahresprogramm.

Art. 7 - Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 8 - Ankündigung

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Art. 9 - Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge.

Art. 10 - Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 11 - Vorstand und Bestand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt.

Bestand

Er konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und einen Programm- und Informationschef.

Art. 12 - Befugnisse

- a) der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach aussen;
- b) entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel;
- c) beruft die Mitgliederversammlung ein;
- d) besorgt den Einzug des Jahresbeitrages;
- e) übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen zustehen.

Art. 13 - Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 - Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 15 - Vertretung

Die Vertretung nach aussen erfolgt im Normalfall durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

Über Art und Dauer der Zeichnungsberechtigung beschliesst der Vorstand. Für den Zahlungsverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift eingeräumt werden.

Art. 16 - Koordination

Der Vorstand koordiniert die Aktionen der Gönnervereinigung mit der Leitung des HCR.

Art. 17 - Revision

Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 19 - Einnahmen

Die Einnahmen der Gönnervereinigung bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden.

Art. 20 - Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand nach Anhören der Leitung des HCR. Er kann die Beiträge mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

Art. 21 - Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Gönnervereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 22 - Verfahren

Die Auflösung der Gönnervereinigung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn ihr zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

Der Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gewählte Beauftragte besorgen die Liquidation.

Art. 23 - Vermögen

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist dem HCR zur Verfügung zu stellen.

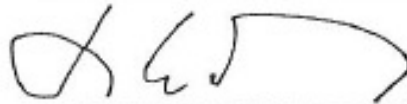
VI. Schlussbestimmung

Art. 24 - Inkrafttreten

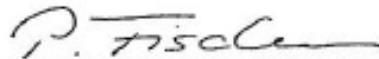
Diese Statuten sind von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 12.11.1986 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Romanshorn, den 12.11.1986

Gönnervereinigung des
HC Romanshorn, der Vorstand:



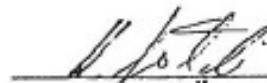
Der Präsident



Der Vizepräsident



Der Kassier



Der Sekretär



Der Programm- und
Informationschef



Das Mitglied